

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Brackwede	13.09.2012	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	02.10.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erhebung von Beiträgen nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Sunderweg zwischen der Gladbecker Straße und Beginn des Außenbereichs im Wege der Kostenspaltung und Abschnittsbildung

Betroffene Produktgruppe

11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Erst mit dem Beschluss über die selbständige Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Teile und Abschnitte der Erschließungsanlage (Kostenspaltung) nach § 127 ff. BauGB können die geplanten Beitragseinnahmen tatsächlich realisiert werden.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 6 der Erschließungsbeitragssatzung werden die Beiträge nach §§ 127 ff. BauGB für die Beleuchtungsanlage im Sunderweg im Abschnitt von Gladbecker Straße bis Beginn Außenbereichs (s. Anlage) im Wege der **Kostenspaltung** und gemäß § 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Wege der **Abschnittsbildung** selbstständig erhoben.

Begründung:

Für den Sunderweg sind noch Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben.

Bisher ist im oben genannten Abschnitt lediglich die Beleuchtungsanlage endgültig hergestellt worden. Ein endgültiger Ausbau der Entwässerungseinrichtungen, der Fahrbahn und der Gehwege sowie der Erwerb der restlichen Straßenflächen ist noch nicht erfolgt und derzeit auch nicht absehbar. Eine Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist jedoch ohne Kostenspaltungsbeschluss erst möglich, wenn alle Teileeinrichtungen planmäßig ausgebaut sind und die Straßenflächen durch die Stadt Bielefeld erworben worden sind. Da ein Ausbau der übrigen Teileinrichtungen und der Erwerb der Flächen momentan nicht absehbar sind, würde dies bedeuten, dass ohne Kostenspaltungsbeschluss die bereits angefallenen Kosten für die

Straßenbeleuchtung in absehbarer Zeit nicht refinanziert werden können.

Des Weiteren ist gemäß § 3 der Erschließungsbeitragssatzung für die Erhebung von Beiträgen nach §§ 127 ff. BauGB für die Beleuchtungsanlage ein Abschnittsbildungsbeschluss erforderlich. Der Abschnitt des Sunderweges von Südring bis Gladbecker Straße wurde bereits ausgebaut. Eine Beitragserhebung nach §§ 127 ff. BauGB erfolgte nicht, da für alle erschlossenen Grundstücke Ablösevereinbarungen getroffen wurden.

Auf dem nun abzurechnenden Abschnitt von Gladbecker Straße bis Beginn Außenbereich ist bisher lediglich die Beleuchtungsanlage endgültig hergestellt worden.

Um eine zeitnahe Refinanzierung der Baumaßnahme zu gewährleisten, sollten die Kosten für die Beleuchtung gemäß § 6 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Wege der Kostenspaltung und gemäß § 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Wege der Abschnittsbildung erhoben werden.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Kähler